

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 102-1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

3. Aktualisierung 2009 (1. September 2009)

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde durch Art. 3 des FGG-Reformgesetzes v. 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586, mit Wirkung vom 1. September 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 19

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen ~~Vormundschaftsgerichts~~ beantragt werden. ~~Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft, der die Entscheidung bekanntzumachen ist, die Beschwerde zu; gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.~~

(2) Die Genehmigung des ~~Vormundschaftsgerichts~~ ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht.

#### neu

##### § 19

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen **Familiengerichts** beantragt werden.

(2) Die Genehmigung des **Familiengerichts** ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht.